

NEUE GRUNDLAGEN FÜR DIE SOZIALE ARBEIT

ISTAN
BUL
KON

VEN
TION

Die Menschenrechtskonvention zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt gilt in Deutschland seit 2018. Was ändert sich dadurch für Sozialarbeiter*innen?

HINTERGRUNDWISSEN ZU GEWALT GEGEN FRAUEN UND MÄDCHEN

WAS IST GEWALT GEGEN FRAUEN?

Gewalt gegen Frauen oder »geschlechtsspezifische Gewalt« bezeichnet Gewaltformen, von denen Frauen und Mädchen besonders häufig betroffen sind. Oft wird solche Gewalt verübt, weil Frauen und Mädchen als minderwertig betrachtet werden oder eingeschüchtert werden sollen. In der Istanbul-Konvention werden unter anderem folgende Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen explizit benannt (Artikel 3, Artikel 35 ff):

- :: körperliche und psychische Gewalt
- :: häusliche Gewalt
- :: Nachstellung (Stalking)
- :: sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung
- :: Zwangsheirat
- :: Verstümmelung weiblicher Genitalien
- :: Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung

Der Begriff »häusliche Gewalt« beschreibt Gewalt innerhalb naher Beziehungen. Also alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer und auch wirtschaftlicher Gewalt zwischen aktuellen oder früheren Eheleuten oder Partner*innen. Diese Gewalt findet nicht immer »im Haus« statt und sie passiert auch nicht einfach, wie ein »häuslicher Unfall«. Deshalb bevorzugen viele Praktiker*innen andere Begriffe – wie zum Beispiel »Gewalt in Partnerschaften« oder »Gewalt im sozialen Nahraum«.

ZAHLEN

- :: Etwa jede dritte Frau in Deutschland war seit ihrem 15. Lebensjahr mindestens einmal von körperlicher und / oder sexualisierter Gewalt betroffen.
- :: Jede fünfte Frau ist oder war von Gewalt durch einen Partner oder Expartner betroffen. Häufig werden Kinder Zeug*innen der Gewalt.
- :: Durchschnittlich jeden Tag (!) versucht in Deutschland ein Mann, seine Partnerin oder Expartnerin zu töten.

Quellen: FRA (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte) 2014: Gewalt gegen Frauen – eine EU-weite Erhebung, sowie: Bundeskriminalamt, Kriminalstatistik 2017

MYTHEN UND FAKTEN

»Er war eben betrunken, sonst würde er das nie tun.«

Fakt ist: Es ist niemals gerechtfertigt, jemanden zu misshandeln.
Auch nicht aus Trunkenheit.

»Sie hat ihn sicher provoziert.«

Fakt ist: Es ist niemals gerechtfertigt, jemanden zu misshandeln.
Auch nicht wegen einer »Provokation«.

»Frauen beschuldigen Männer, sie vergewaltigt oder geschlagen zu haben, um sich zu rächen oder um einem Vater die Kinder zu entziehen.«

Fakt ist: Viele Frauen trauen sich nicht, gewalttätiges Verhalten anzuzeigen. Falschbeschuldigungen sind hingegen selten.

»Auch Männer sind von Gewalt betroffen, auch Frauen können Täterinnen sein.«

Fakt ist: Das stimmt. Auch Männer und Jungen erleben Gewalt, wenn auch häufiger (bzw. schwerwiegender) durch andere Männer als durch Frauen. Auch hier ist es nötig, einzugreifen.

»Das ist doch Privatsache.«

Fakt ist: Die Sicherheit von Leib und Leben ist eine der Grundfesten unseres Zusammenlebens. Durch das Grundgesetz und die Istanbul-Konvention ist auch der Staat gefordert, diese Sicherheit durchzusetzen.

ZUSAMMENFASSUNG

:: Gewalt gegen Frauen und Mädchen kann unterschiedlich aussehen. Dazu gehört körperliche, psychische, wirtschaftliche und sexualisierte Gewalt, Gewalt in der Familie, im Verein, am Arbeitsplatz, auf der Straße oder im Internet.

:: Jede*r hat beruflich und privat mit Frauen zu tun, die geschlechtsspezifische Gewalt erleben oder erlebt haben, auch wenn wir es nur von wenigen wissen.

:: Mythen über geschlechtsspezifische Gewalt entschuldigen die Täter und geben Betroffenen eine (Mit)Schuld. Dadurch erhalten diese weniger Unterstützung.

:: Gewalt ist keine Privatsache. Es ist Aufgabe aller Menschen und aller staatlichen Institutionen, für das Grundrecht auf körperliche und seelische Unversehrtheit einzutreten.

DIE ISTANBUL-KONVENTION

WARUM ISTANBUL?

Die Menschenrechtskonvention mit dem vollen Titel »Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt« wird kurz Istanbul-Konvention genannt, weil sie in Istanbul unterzeichnet wurde. Die Konvention ist ein völkerrechtlich bindender Menschenrechtsvertrag. Gewalt gegen Frauen wird darin als Menschenrechtsverletzung anerkannt und die Vertragsstaaten verpflichten sich, wirkungsvoll dagegen vorzugehen.

Der Europarat, der die Konvention verhandelt und beschlossen hat, ist kein Gremium der Europäischen Union, sondern ein eigenständiger Zusammenschluss von 47 europäischen und angrenzenden Staaten. Hier werden internationale Debatten geführt und Übereinkommen geschlossen, die sich vor allem dem Schutz der Demokratie und der Menschenrechte widmen.

Die Istanbul-Konvention wurde nach mehrjährigen Verhandlungen am 11. Mai 2011 von den Staaten des Europarats beschlossen. 45 Staaten und die Europäische Union haben die Konvention unterzeichnet. 34 Staaten haben sie bis 2019 ratifiziert und das Abkommen damit als rechtlich verbindlich anerkannt. In Deutschland trat die Konvention am 1. Februar 2018 in Kraft.

Eine unabhängige Gruppe von Expert*innen des Europarats überprüft regelmäßig den Stand der Umsetzung und fordert dazu nicht nur einen Bericht der Regierung an, sondern lädt auch verschiedenen NGOs zu einer Stellungnahme ein.

Die Abkürzung NGO (sprich: Enn-Dschi-O) steht für »Nichtregierungsorganisation« (von engl. non-governmental-organization). Gemeint sind nichtstaatliche Organisationen, die sich umwelt- und / oder sozialpolitisch engagieren. Bekannte NGOs sind zum Beispiel Amnesty International oder Greenpeace.

WICHTIGE INHALTE

International werden die Inhalte der Istanbul-Konvention oft anhand der Stichworte »Prevention, Protection, Prosecution, integrated Policies« zusammengefasst und dann auch als »Vier P« bezeichnet.

GRUNDLAGEN UND ZIELE

Gewalt überwinden. Die Konvention hat das Ziel, Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu überwinden. Diese Gewalt wird als Ausdruck ungleicher Geschlechterverhältnisse verstanden, deshalb ist die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern ebenfalls ein Ziel der Konvention (Art. 1, Abs. 1).

Alle Betroffenen schützen. Die Konvention schützt alle Frauen und Mädchen, unabhängig von Alter, »race«, Religion, Herkunft, Klasse, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Behinderung oder Aufenthaltsstatus (Artikel 4, Abs. 3). Das Abkommen empfiehlt zudem, die Maßnahmen gegen „häusliche Gewalt“ auf alle Opfer von Gewalt in Partnerschaften anzuwenden, also auch gewaltbetroffene Männer und Kinder zu schützen (Artikel 2, Abs. 2).

PREVENTION (Prävention)

Gewaltprävention. Durch Bildungsmaßnahmen und Kampagnen soll das Nachdenken über Geschlechterrollen gefördert und Wissen über Gewalt gegen Frauen verbreitet werden. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit, gegenseitiger Respekt und gewaltfreie Konfliktlösungen sollen auch mit Kindern und Jugendlichen thematisiert werden, um geschlechtsspezifischer Gewalt vorzubeugen (Artikel 14, Abs. 1).

Fortbildungen. Die Konvention fordert angemessene Fort- und Weiterbildungen für Berufsgruppen, die mit Tätern und / oder Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt Kontakt haben (Artikel 15, Abs. 1).

Täterarbeit. Die Konvention fordert sinnvolle Programme für Täter*innen und Täter, um erneute Gewalt zu verhindern (Artikel 16).

PROTECTION (Schutz und Unterstützung)

Opferschutz. Die Konvention führt eine Reihe konkret benannter Unterstützungsmaßnahmen auf, wie z. B. eine kostenlose 24 Stunden Telefonhotline, eine ausreichende Versorgung mit spezialisierten Fachberatungsstellen und ausreichend Plätze in Schutzunterkünften. Außerdem wird eine wirksame Vernetzung der verschiedenen Ansprechpartner*innen bei Polizei, Justiz, Frauenhäusern etc. gefordert (Artikel 18–28).

PROSECUTION (Justiz)

Strafverfolgung. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen rechtlich verfolgbar sind (Artikel 29, Abs. 1) und angemessen bestraft werden (Artikel 45). Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt sind während eines Strafverfahrens angemessen zu schützen. Sie dürfen nicht zu alternativen Streitbeilegungsverfahren wie Mediation verpflichtet werden (Artikel 48).

Sorgerecht. Die Konvention stellt klar, dass Gewaltvorfälle innerhalb von Partnerschaften bei Entscheidungen zum Umgangs- und Sorgerecht berücksichtigt werden müssen. Umgangs- und Sorgerechte dürfen die Sicherheit der Kinder bzw. des gefährdeten Elternteils nicht untergraben (Artikel 31).

INTEGRATED POLICIES (Vernetzte politische Maßnahmen)

Gemeinsam an einem Strang ziehen. Gleich im Kapitel II fordert die Konvention ein koordiniertes Vorgehen gegen geschlechtsspezifische Gewalt. Dazu soll eine staatliche Koordinierungsstelle geschaffen werden, nichtstaatliche Organisationen (z. B. Frauenberatungsstellen) sollen eingebunden, Gelder bereitgestellt und Forschungen durchgeführt werden (Artikel 7 – 11).

ZUSAMMENFASSUNG

- :: Die Istanbul-Konvention ist ein völkerrechtlich bindender Menschenrechtsvertrag gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen und gilt in Deutschland seit dem 1. Februar 2018.
- :: Die Konvention schützt alle Frauen und Mädchen, unabhängig von Alter, Religion oder sonstigem Status.
- :: Die Konvention enthält klare Forderungen und Handlungsanweisungen zu den Themen Gewaltprävention (Prevention), Opferschutz (Protection), Strafverfolgung (Prosecution) und vernetztem Handeln (Integrated Policies).

UMSETZUNG UND CHANCEN DER KONVENTION (EXPERT*INNENSTIMMEN)

Im Rahmen der Forschungsarbeit »Die Bedeutung der Istanbul-Konvention für die soziale Arbeit« von Ariane Brensell aus dem Jahr 2019 wurden Expert*innen dazu befragt, wie die Istanbul-Konvention in Deutschland umgesetzt werden kann, welche Rolle die soziale Arbeit einnimmt und welche Chancen darin liegen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen abzubauen.

VON DER KÜR ZUR POLITISCHEN PFLICHT

»Das Thema Gewalt gegen Frauen hat mit der Istanbul-Konvention einen neuen Stellenwert bekommen. Dass es diese Konvention gibt, gibt unseren Forderungen zum Gewaltschutz politischen Rückenwind.«

Heike Herold, Geschäftsführerin der Frauenhauskoordination

»Die Wortwahl an sich ist einzigartig: ›Der Vertragsstaat ist verpflichtet alle gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicher zu stellen, dass Gewalt an Frauen verhindert wird.‹ Das heißt dann nicht nur: Schreiben Sie das bitte in ihr Gesetz, sondern auch: Stellen Sie auch sicher, dass es wirksam ist.«

Katharina Wulf, Geschäftsführerin der Landesfrauenberatung Schleswig-Holstein, LFSH

»Die NGOs spielen eine zentrale Rolle: Es steht wirklich drin: Die Nichtregierungsorganisationen wissen, wie die Umsetzung geht. Der Staat muss sie einbeziehen, fragen und ihnen Geld für die Umsetzung der Konvention geben.«

Katja Grieger, Geschäftsführerin Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, bff

»Die Konvention ist ein Rechtsinstrument. Es ist wichtig, dass sich Sozialarbeitende im Kontakt mit Behörden und Gerichten auf ihre Verbindlichkeit beziehen können.«

Heike Rabe, Deutsches Institut für Menschenrechte

KLARE INHALTE UND DETAILS

»In der Istanbul-Konvention haben Praktiker*innen wirklich sehr genau benannt, was getan werden muss«

Marion Lenz, Gleichstellungsbeauftragte Braunschweig

»Ökonomische Gewalt wird das erste Mal offiziell als Teil von geschlechtsspezifischer Gewalt definiert. Das heißt, wenn ein Mann einer Frau jahrelang den Unterhalt bewusst vorenthält, dann muss das alles in einem Gesamtkonzept von geschlechtsspezifischer Gewalt mit berücksichtigt werden.«

Heike Rabe, Deutsches Institut für Menschenrechte

»Es ist wichtig, dass dezidiert auch die Kinder der Betroffenen als Mitbetroffene adressiert sind, für die es eigene Angebote braucht. Denn Kinder sind nicht nur Zeugen, sondern sie haben einen eigenen Unterstützungsbedarf.«

Katja Grieger, Geschäftsführerin Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, bff

»Die Istanbul-Konvention ist derzeit das weltweit beste und umfassendste politische Instrument für die Beendigung von Gewalt gegen Frauen. Mit ihrem Inkrafttreten hat Deutschland sich dazu verpflichtet, die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt effektiv voran zu bringen.«

Karin Heisecke, internationale Politik- und Strategieberaterin, berät im Auftrag des Europarats Regierungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

GEWALT UND GESELLSCHAFT

»Die Aussage der Konvention ist: Ohne Gleichstellung keine Gewaltfreiheit, ohne Gewaltfreiheit keine Gleichstellung.«

Katja Grieger, bff

»Es muss anerkannt werden, dass geschlechtsspezifische Gewalt strukturelle Ursachen hat, sonst wird das Problem in der Folge individualisiert und in die Einzelverantwortung geschoben.«

Cornelia Möhring, Frauenpolitische Sprecherin der Linksfraktion im Bundestag

»Es geht nicht darum, den armen armen Opfern zu helfen, es geht darum, grundlegende Menschenrechte einzuhalten.«

Simone-Jeanine Semmler, Gleichstellungsbeauftragte Salzgitter

»Täter werden in der Arbeit häufig als Täter beschrieben und dann in der weiteren Diskussion quasi ›beiseite gestellt‹. Aber man kann die Gewalt nicht beseitigen, wenn man nur an den Folgen arbeitet, jedoch die Ursachen nicht mit abbaut. Wenn wir das Gewaltproblem langfristig stabil für eine Gesellschaft verändern wollen, muss den Gewalttätern verständlich gemacht werden, dass auch sie durch eine gesellschaftliche Veränderung gewinnen. Das ist etwas wirklich Besonderes, dass die Täterarbeit in der Konvention berücksichtigt wird.«

Simone-Jeanine Semmler, Gleichstellungsbeauftragte Salzgitter

SOZIALARBEITER*INNEN ALS SCHLÜSSELAKTEUR*INNEN

*»Die soziale Arbeit muss für das Thema noch stärker sensibilisiert werden. Das kann einer der Schlüsselpunkte zur Beseitigung von Gewalt im sozialen Nahraum sein, weil die soziale Arbeit überall in die Bereiche kommt, in denen die Krisen passieren. Und wenn die Sozialarbeiter*innen die Sensibilität dafür haben, können sie an dieser Stelle präventiv arbeiten beziehungsweise die Probleme benennen.«*

Simone-Jeanine Semmler, Gleichstellungsbeauftragte Salzgitter

*»Für Menschen, die Soziale Arbeit studieren, ist es wichtig, dass sie sich mit bestimmten Mythen über Gewalt gegen Frauen auseinandersetzen, die immer noch vorhanden sind – wie z. B., wenn eine Frau Gewalt erlebt, dann ist das etwas Privates, da mischt man sich nicht ein. Damit müssen sich Sozialarbeiter*innen kritisch auseinandersetzen.«*

Marion Lenz, Gleichstellungsbeauftragte Braunschweig

ZUSAMMENFASSUNG

- :: Mit der Istanbul-Konvention ist die Arbeit gegen Gewalt gegen Frauen von einer Frage der persönlichen Überzeugung zu einer völkerrechtlich bindenden Verpflichtung geworden.
- :: Die Konvention enthält viele detaillierte Vorgaben – das ist eine große Chance für die Umsetzung.
- :: Der Zusammenhang von Gewalt (individuelle Ebene) und Gesellschaft (strukturelle Ebene) wird in der Konvention konsequent mitgedacht.
- :: Sozialarbeiter*innen sind wichtige Akteur*innen für die Umsetzung der Konvention.

ANKNÜPFUNGSPUNKTE FÜR DIE SOZIALE ARBEIT

ARBEITSBEISPIEL 1

Frau Yildirim ist Schulsozialarbeiterin an einer Berufsschule. Sie wird von einer Lehrerin auf die 22jährige Schülerin Lina S. angesprochen. Seit etwa zwei Monaten verhält diese sich gegenüber Mitschüler*innen und Lehrkräften zunehmend unberechenbar, häufig aggressiv, zu anderen Zeiten völlig lethargisch. Sie macht anzügliche Witze, prahlt mit sexuellen Ausschweifungen und stört damit auch den Unterricht. Frau Yildirim bietet Lina S. ein Gespräch an, das diese empört ablehnt.

Was tun?

- :: Frau Yildirim weiß, dass geschlechtsspezifische Gewalt eine der möglichen Ursachen für ein solches Verhalten sein kann.
- :: Sie stellt fest, dass es an der Schule keine Präventionsangebote für Schüler*innen und Schüler gibt, obwohl diese von der Istanbul-Konvention gefordert werden. Mit der Konvention im Rücken wendet sie sich an die Schulleitung.

- :: Die Schulleitung sorgt dafür, dass die örtliche Mädchenberatung Präventionsveranstaltungen in allen Klassen durchführt, außerdem gibt es eine Schulung für das Kollegium.
- :: Durch die Präventionsveranstaltung werden mehrere junge Frauen – unter ihnen auch Lina S. – ermutigt, sich an die Mädchenberatung zu wenden, wo sie fachkundig und ressourcenorientiert unterstützt werden.
- :: Berufsschule und Mädchenberatungsstelle nutzen den Anlass, um die Kommune auf den Präventionsbedarf im Sinne der Istanbul-Konvention aufmerksam zu machen. Die Beratungsstelle fordert auf der Grundlage der Istanbul-Konvention eine Erhöhung der Fördergelder, damit Präventionsveranstaltungen in Zukunft an allen Schulen durchgeführt werden können.
- :: Die Istanbul-Konvention fordert darüber hinaus auch eine Verankerung der Thematik in den Lehrplänen. Frau Yildirim bringt das Thema deshalb beim Runden Tisch gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein, der sich für eine entsprechende Änderung der Lehrpläne stark machen wird.

ARBEITSBEISPIEL 2

Herr Temme arbeitet seit einem halben Jahr beim Jugendamt einer kleinen Kreisstadt. Aktuell unterstützt er auch Familie N. Frau N., eine Architektin, hat sich von ihrem gewalttätigen Partner getrennt. Für die Kinder wurde begleiteter Umgang mit dem Vater angeordnet. Nach einigen Wochen meldet sich die Umgangsbegleiterin bei Herrn Temme. Die 5jährige Tochter würde sich vor den Kontakten stets weinend an die Mutter klammern und sich auch während des Umgangs nicht beruhigen. Der 9jährige Sohn sage immer wieder, dass er den Vater nicht sehen möchte und zeige zudem Verhaltensauffälligkeiten in der Schule. Die Mutter wirke bemüht, die Kinder zu beschwichtigen, da sie rechtliche Konsequenzen bei der Verweigerung des Umgangs fürchtet.

Was tun?

:: Herr Temme fühlt sich überfragt und wendet sich telefonisch an die örtliche Fachberatungsstelle zu häuslicher Gewalt. Die Beraterin informiert ihn über die Regelungen zum Sorge- und Umgangsrecht in der Istanbul-Konvention. Außerdem erklärt sie, dass Mutter und Kinder Unterstützung brauchen, um die traumatischen Erfahrungen zu verarbeiten. Herr Temme dürfe Frau N. gern die Beratungsstelle ans Herz legen. Diese darf jedoch nur Frauen ab 18 Jahren beraten. Ein qualifiziertes Angebot für Kinder und Jugendliche, die Zeug*innen von Gewalt in Partnerschaften wurden, gibt es in der Stadt nicht.

- :: Herr Temme beantragt eine Überprüfung der Umgangsregelung beim Familiengericht, unter Beachtung des Artikels 31 der Istanbul-Konvention.
- :: Die Geschichte der Familie lässt ihn nicht los. Er ist froh, als Frau N. ihm für die Empfehlung zur Beratungsstelle dankt, die ihr sehr helfen würde. Aber er weiß, dass auch die Kinder Hilfe brauchen.
- :: Herr Temme dokumentiert den Vorfall, wendet sich an seine Kolleg*innen beim Jugendamt und tauscht sich mit dem Träger der Maßnahme, der Polizei und der Fachberatungsstelle aus. Gemeinsam tragen sie Zahlen und Bedarfe betroffener Kinder zusammen.
- :: Mit dieser Materialsammlung macht sich Herr Temme gemeinsam mit der Fachberatungsstelle für eine Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche stark, wie sie von der Istanbul-Konvention gefordert wird (Artikel 26). Schließlich wird die Finanzierung der Fachberatungsstelle verbessert und dort ein Kinderangebot geschaffen.
- :: Bei seiner Abteilungsleiterin setzt sich Herr Temme für eine Fortbildung für alle Mitarbeiter*innen zum Thema Gewalt in Partnerschaften ein. Die Istanbul-Konvention stärkt ihm auch hierfür den Rücken (Artikel 15, Abs. 1).

FAZIT

Die Istanbul-Konvention bietet viele Chancen, wirklich etwas gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu tun. Die Herausforderung in Deutschland besteht nun darin, dafür zu sorgen, dass die Konvention umgesetzt wird. Sozialarbeiter*innen haben dafür eine Schlüsselfunktion, sie müssen auf Bedarfe hinweisen und eine bessere Versorgung einfordern. Um sie für diese Rolle zu stärken, müssen die in der Istanbul-Konvention enthaltenen Forderungen nach Fortbildungsangeboten und Studienmodulen umgesetzt werden. Außerdem braucht es zielgruppen-gerechte Informationsmaterialien, die Sozialarbeiter*innen für das Thema sensibilisieren und konkrete Handlungsoptionen aufzeigen.

Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Istanbul-Konvention sollten Sozialarbeiter*innen als wichtige Expert*innen gehört werden, weil sie die Bedarfe und Versorgungslücken in ganz unterschiedlichen Arbeitsbereichen kennen. Um diese Bedarfe zusammenzutragen, braucht es Zeit. Netzwerkarbeit und Austausch müssen deshalb als wichtiger Teil der sozialen Arbeit anerkannt werden. Die Umsetzung der nötigen Maßnahmen ist dann Aufgabe staatlicher Stellen. Die Wirksamkeit von Maßnahmen im Sinne der Konvention sollte darüber hinaus durch begleitende Forschungsarbeiten evaluiert und weiter verbessert werden.

ZUSAMMENFASSUNG

- :: Die Istanbul-Konvention ist ein wichtiges Werkzeug, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen abzubauen. Damit dies gelingt, muss ihre Umsetzung von allen beteiligten Akteur*innen vorangetrieben und eingefordert werden.
- :: Sozialarbeiter*innen sollten sich über die Konvention informieren und durch Infomaterialien und Fortbildungen zu dem Thema geschult werden.
- :: Die Herausforderung in der sozialen Arbeit liegt darin, Verletzungen der Konvention nicht hinzunehmen. Vielmehr sollte neben der Arbeit mit den Klient*innen Zeit und Engagement aufgebracht werden, um auf einer nachhaltigen Verbesserung von Strukturen und Ressourcen zu bestehen. Dafür bietet die Konvention die menschenrechtliche Grundlage und die nötigen Argumente.

RAUM FÜR NOTIZEN:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

IMPRESSUM

Text: Ariane Brensell, Cai Schmitz-Weicht

Grundlage der Veröffentlichung ist die Forschungsarbeit

»Die Bedeutung der Istanbul-Konvention für die soziale Arbeit«

von Ariane Brensell, Braunschweig/Wolfenbüttel 2019

Gestaltung: Meike Töpferwien

Texte und Gestaltung sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne Einwilligung der Urheber*innen verwendet werden.

gefördert von:

Ostfalia
Hochschule für angewandte
Wissenschaften



Seit 2018 gilt in Deutschland das »Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt«, kurz Istanbul-Konvention.

In dieser Broschüre werden ihre Auswirkungen auf die soziale Arbeit anhand von Praxisbeispielen erläutert. Hintergrundwissen und Zahlen sowie Expert*innenstimmen aus der Forschungsarbeit von Ariane Brensell von 2019 erleichtern das Verständnis und ermöglichen einen praxisnahen Einstieg in das Thema.